

Richtlinie
für die Vergabe von Mitteln aus der Glücksspielabgabe
-Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.-

Präambel

Den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden stehen gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 16 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 jährlich Mittel aus der Glücksspielabgabe für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu. Über die Verwendung dieser Mittel für die Aufgaben dieser Verbände wurde zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, und den Spitzenverbänden mit dem 28. Mai 2008 eine Vereinbarung geschlossen.

Danach ist das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. (nachfolgend Diakonisches Werk genannt) gehalten, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel für Maßnahmen nach Anlage 1 zu verwenden, aber auch gem. § 2 Abs. 2 berechtigt, an seine Mitglieder zur Förderung solcher Maßnahmen jeweils kalenderjährlich (Bewilligungszeitraum) weiterzuleiten. In Anlage 5 wurden zur Fortentwicklung einer sozialen Infrastruktur in Niedersachsen jeweils mindestens auf einen Bewilligungszeitraum bezogene Handlungsschwerpunkte vereinbart.

I. Förderfähige Maßnahmen

Die Mittel werden jeweils nur für einen Bewilligungszeitraum für nachstehende Maßnahmen gewährt:

1. Maßnahmen außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen
 - a) Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI,
 - b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Kräften zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen,
 - d) Förderung des Freiwilligen sozialen Jahres,
 - e) Maßnahmen der Altenhilfe,
 - f) Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige,
 - g) Förderung von Ehe-, Jugend- und Behindertenberatung sowie Hilfen für psychisch Kranke, seelisch oder geistig Behinderte und Suchtkranke,
 - h) Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe,
 - i) Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Förderung von familienfördernden Maßnahmen,
 - j) Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
 - k) Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedler,
 - l) Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migranten,
 - m) Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen,
 - n) Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege,
 - o) Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste,
 - p) Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision,
 - q) Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft.

2. Maßnahmen in teilstationären Einrichtungen

- a) Förderung von Betreuungseinrichtungen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migranten,
- b) Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Werkstätten für Behinderte und Behindertenwohnheimen, in denen ausgebildete Fachkräfte tätig sind,
- c) Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten,
- d) Beratung und Betreuung werdender und junger Mütter,
- e) Förderung von Einrichtungen der Altenpflege, Altenwohnungen sowie der begleitenden Dienste,
- f) Förderung von Jugendwerkstätten,
- g) Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe,
- h) Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen.

3. Maßnahmen in stationären Einrichtungen

Förderung von stationären Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der jeweils geltenden Fassung zu fördern sind.

Kräfte im Sinne dieser Maßnahmen sind nur sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II. Antragstellung

1. Anträge sind schriftlich an das Diakonische Werk bis zum 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zu richten. Anträge von rechtlich selbständigen kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts der kirchlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes müssen von diesen bestätigt sein.

2. Jeder Antrag besteht aus dem Antragsformular mit beigefügten Anlagen. Es können nur vollständig eingereichte Anträge, für jede Maßnahme bzw. jedes Projekt ein eigener Antrag, bearbeitet werden. Mit Antragsstellung wird diese Richtlinie anerkannt.

3. Auch wenn das, vom Antragsteller geplante Vorhaben unter die genannten Zwecke fällt, entsteht daraus allein noch kein Anspruch auf Mittel aus der Glücksspielabgabe. Voraussetzung für deren Erhalt ist auch, soweit es sich um Antragsteller handelt, die für vergangene Zeiträume solche Mittel erhalten haben, das Vorliegen deren vollständiger Verwendungsnachweise.

III. Verfahren

1. Die Mittel stehen grundsätzlich für neue Maßnahmen und Einrichtungen, insbesondere für Betriebs- und/oder Pre-Opening-Kosten zur Verfügung; Planungskosten werden nur als Teil der Gesamtkosten der Maßnahme berücksichtigt.

2. Die Mittel dürfen nicht dazu dienen den jeweiligen Kostenträger von seinen Verpflichtungen zu entlasten. Eine Co-Förderung aus Mitteln anderer Glücksspielmitteln (z.B. Aktion Mensch, Deutsches Hilfswerk etc.) ist möglich. Das grundsätzliche Verlangen nach einem Eigenmittelanteil, dem Co-Förderungen zugerechnet werden können, ist sachgemäß. Auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 21. Mai 2007 ist die Bewilligung für jede Maßnahme bzw. jedes Projekt sowie Antragsteller auf 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme, max. 75 T€, begrenzt. Für Maßnahmen über 750 T€ Gesamtkosten stehen die Mittel grundsätzlich für geforderte Eigenmittel zur Verfügung.

3. Der Vorstand schlägt auf Grund einer fachlich-inhaltlichen Stellungnahme der beantragten Maßnahme dem Aufsichtsrat die Vergabe der Mittel aus der Glücksspielabgabe vor. Die Beschlussvorschläge erfolgen unter Anwendung folgender Maßstäbe:

- angemessene Berücksichtigung diakonischer Arbeitsfelder
- Einhaltung der Anlage 5 o.g. Vertrages
- möglichst breite Berücksichtigung der Mitglieder des Diakonischen Werkes.

IV. Bewilligung

1. Der Aufsichtsrat entscheidet in seiner ersten Sitzung des Bewilligungszeitraumes über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Glücksspielabgabe.

2. Nach Beschluss des Aufsichtsrates entscheidet der Vorstand gem. § 8 o.g. Vereinbarung an Hand der Antragsstellung über die Vergabe von nicht abgerufenen, zurückgezahlten sowie nicht verwendeten bzw. zweckwidrig verwendeten Mitteln aus der Glücksspielabgabe.

3. Die Bewilligungsbedingungen sind aus der Anlage ersichtlich.

V. Auszahlung

1. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 NGLüSpG gelangen die Mittel aus der Glücksspielabgabe in vier gleich hohen Teilbeträgen zur Auszahlung. Aus diesem Grund erfolgt die Auszahlung in Abhängigkeit solcher vorhandener Mittel nach schriftlichem Anerkenntnis der Bewilligungsbedingungen sowie Abruf der Mittel durch den Antragsteller.

2. Bewilligte Mittel aus der Glücksspielabgabe müssen bis zum 30. November des Bewilligungszeitraumes abgerufen werden; widrigenfalls gilt der Bewilligungsbescheid als aufgehoben.

VI. Verwendungsnachweis

Die Mittel aus der Glücksspielabgabe sind ausschließlich für den beantragten Zweck im Bewilligungszeitraum zu verwenden. Das Diakonische Werk hat die Verwendung dieser Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 o.g. Vereinbarung zu belegen. Aus diesem Grund ist die ordnungsgemäße Verwendung der ausgezahlten Mittel auf beigefügtem Formular mit rechtverbindlicher Unterschrift beim Diakonischen Werk bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres zu belegen.

VII. Sonstige Bestimmungen

Die Beteiligung an einer Maßnahmefinanzierung durch eine Zusage von Mitteln aus der Glücksspielabgabe kann in keiner Weise ein In-Aussicht-Stellen einer Nachfinanzierungshilfe bei Maßnahmeverteuerungen, die im Verlauf der Realisierung eintreten, beinhalten. Zusagen zu laufenden Personal- und Sachkosten beinhalten ebenfalls nicht ein In-Aussicht-Stellen erneuter Mittel aus der Glücksspielabgabe im kommenden Jahr.

Braunschweig, Oktober 2009

Bereich Finanzen

Bewilligungsbedingungen

1. Die Bewilligung setzt voraus, dass die geplante Maßnahme voll finanziert ist sowie innerhalb des Bewilligungszeitraumes begonnen und ohne wesentliche Veränderung durchgeführt wird. Bewilligungsgrundlage ist die dem Diakonischen Werk im Zeitpunkt der Bewilligung bekannte Planung.

2. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für den beantragten und durch die Bewilligung genehmigten Zweck zu verwenden. Jede beabsichtigte anderweitige Verwendung oder Änderung der Planung bedarf der vorherigen Zustimmung des Diakonischen Werkes. Eine Abtretung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Als zweckwidrig verwendete Mittel gelten auch nicht unverzüglich zurück erstattete, nicht verwendete Mittel. Gleiches gilt für Zinserträge für zweckwidrig verwendete Mittel. Als Zinsertrag gilt der Betrag, der sich bei Vervielfältigung zweckwidrig verwendeter Mittel am 31. Dezember eines Jahres mit 3 v. H. ergibt.

3. Bei der Finanzierung von Vorhaben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts förderfähig sind (z.B. nach NPflegeG) oder für deren Betrieb, Pflegesätze oder Entgelte (z.B. nach § 75 Abs. 3 SGB XII) gefordert werden, sind die bewilligten Mittel als Eigenmittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften unter der Voraussetzung einsetzbar, dass in Höhe des eingesetzten Betrages auf eine Verzinsung verzichtet wird.

4. Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten und bauliche Instandsetzungen dürfen die bewilligten Mittel nur verwendet werden, wenn der Träger der Maßnahmen Eigentümer oder langjähriger Benutzer des Grundstücks ist, auf dem die baulichen Arbeiten durchgeführt werden. Die mit den bewilligten Mitteln finanzierten beweglichen und unbeweglichen Gegenstände sollen in das Eigentum des Mittelempfängers übergehen.

5. Die bewilligten Mittel können nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der vorhandenen Mittel ausgezahlt werden, sobald die geplante Maßnahme begonnen worden ist und Rechnungen der ausführenden Firmen vorliegen.

6. Über die ausgezahlten bewilligten Mittel ist bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres unaufgefordert ein den einschlägigen Richtlinien entsprechender Verwendungsnachweis zu erbringen. Das Diakonische Werk ist berechtigt Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme bestehen, anzufordern; das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen; der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte gegenüber dem Diakonischen Werk und dem Landesamt zu erteilen. Mit der Prüfung kann auch ein zwischen dem Landesamt und dem Diakonischen Werk einvernehmlich beauftragter Dritter betraut werden.

7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk oder bei Auflösung des Trägers oder Aufgabe der mit dem Zuschuss geförderten Einrichtungen oder Maßnahmen oder bei Wechsel in der Trägerschaft der geförderten Einrichtung oder Maßnahme zu einem Träger, der nicht Mitglied im Diakonischen Werk Braunschweig ist, sind die bewilligten Mittel unter Berücksichtigung eines Abzugs in Höhe eines dem Zeitraum zweckentsprechender Verwendung entsprechenden Betrages zurückzuzahlen. Das Diakonische Werk ist bei Baumaßnahmen berechtigt, zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Zweckbindungsfrist zur dinglichen Sicherung des nicht rückzahlpflichtigen Betrages die Bestellung der Eintragung eines Grundpfandrechtes vom Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen wurde, zu verlangen und rechtswirksam zu erhalten.

Bei Baumaßnahmen wird unter Zugrundelegung einer Zweckbindung von 25 Jahren der ursprüngliche Betrag für jedes Jahr zweckentsprechender Nutzung um 4. v. H. reduziert. Im

Übrigen gilt als Zweckbindungsfrist die jeweilige Projekt- oder Nutzungsdauer der angeschafften Anlagegüter.

8. Bei Nichteinhaltung dieser und etwaiger besonderer Bewilligungsbedingungen und -auflagen sowie im Falle einer Prüfungsbeanstandung durch die Prüfenden gem. Ziffer 7 sind die bewilligten Mittel zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch, auch für Ziffer 7, ist ab Bekanntgabe der Rückforderung mit 3.v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

9. Mit der Annahme der bewilligten Mittel werden die Bewilligungsbedingungen und etwaige besondere Bewilligungsbedingungen und Auflagen anerkannt. Im Übrigen gelten die mit der Ausschüttung (Hergabe) der bewilligten Mittel verbundenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Landes Niedersachsen.

Besondere Bedingungen und Auflagen: